

# Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Seit dem 01. August 2017 gibt es eine neue Fassung der Gewerbeabfallverordnung

## Was ist die Gewerbeabfallverordnung?

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) regelt den Umgang mit Abfällen aus Gewerbebetrieben. Dazu gehören Siedlungsabfälle, das heißt Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung zwar den normalen Haushaltsabfällen ähneln, aber im gewerblichen Bereich anfallen. Außerdem behandelt die GewAbfV Bau- und Abbruchabfälle.

## Für wen gilt die Gewerbeabfallverordnung?

Die Gewerbeabfallverordnung gilt sowohl für Besitzer als auch für Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen.

Sie verpflichtet Betriebe aller Branchen, ihre Abfälle direkt am Entstehungsort zu trennen. Darunter fallen u.a. Metalle, Papier, Holz oder Glas. Auf diese Weise wird die Weiterverarbeitung bzw. das Recycling der Abfälle gefördert.

## Welche Abfallarten müssen getrennt gesammelt werden?

Gewerbliche Siedlungsabfälle	Bau- und Abbruchabfälle
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Glas</li> <li>2. Kunststoffe</li> <li>3. Metalle</li> <li>4. Bioabfälle</li> <li>5. Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Hygienepapiere)</li> <li>6. Holz</li> <li>7. Textilien</li> <li>8. weitere Abfälle, die ähnlich wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Glas</li> <li>2. Kunststoffe</li> <li>3. Metalle</li> <li>4. Holz</li> <li>5. Dämmmaterial</li> <li>6. Baustoffe auf Gipsbasis</li> <li>7. Beton</li> <li>8. Ziegel</li> <li>9. Fliesen und Keramik</li> </ol>

## Wozu sind Unternehmen verpflichtet?

### 1. Dokumentationspflicht

Mit der Dokumentationspflicht weisen Gewerbetreibende nach, dass sie die GewAbfV eingehalten haben. Verwendet werden können z.B. Fotos, Lagepläne oder Belege (u. a. Liefer-, Abhol- und Wiegescheine).

### 2. Vorlagepflicht

Die Abfallbehörde hat jederzeit das Recht, die Dokumentationen über die Abfälle zu erhalten. Je nach Behörde ist dies auch auf dem elektronischen Weg möglich.

### 3. Vorabbestätigungspflicht

Ist eine Trennung des Abfalls technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann der Müll in Ausnahmefällen als Gemisch der Entsorgung übergeben werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass dieser Abfall an eine sogenannte Vorbehandlungsanlage speziell für Gewerbemüll gelangt.

Der Gewerbetreibende muss sich dabei vorab beim Betreiber eine Bestätigung einholen, dass die Anlage ordnungsgemäß eingesetzt wird.

## Folgende Ausnahmen gibt es:

---

### 1. Nicht eingeschlossene Abfälle

Für Batterien, Elektro- und Elektronikaltgeräte gelten eigene Regelungen für die Entsorgung. Ebenso für Abfälle, die im Gelben Sack entsorgt werden.

Für ungefährliche Abfälle, die nicht verwertet, recycelt oder wiederverwendet werden können, muss die kommunale Restmülltonne verwendet werden. Dies gilt auch für Abfallgemische, die Restmüll enthalten.

### 2. Technische Begrenzung

Die Trennung der Abfälle gilt nicht für Betriebe, bei denen eine Trennung nachweislich technisch nicht möglich ist. Beispielsweise mangels Platzes für weitere Abfallcontainer oder eine Nutzung der Behälter durch verschiedene Abfallerzeuger, so dass nicht nachvollziehbar ist, woher der Abfall im Einzelnen stammt.

### 3. Wirtschaftlich nicht rentabel

Ein Unternehmen ist von der Abfalltrennung ausgeschlossen, wenn bei geringen Abfallmengen (bis 50 kg/Woche gesamt oder 10 kg/Woche je Abfallfraktion) die Kosten unverhältnismäßig in Relation zum Aufwand sind.

Bei Ausnahme 2 und 3 muss das Unternehmen den Abfall einer zugelassenen Vorbehandlungs- bzw. Sortieranlage übergeben – außer, eine solche Behandlung/Sortierung ist materialbedingt technisch nicht möglich (z.B. Verbundmaterialien) oder zu teuer. Kann der Abfallerzeuger dies plausibel nachweisen, ist eine Nutzung der Restmülltonne oder Müllverbrennungsanlage möglich.

### 4. Getrennte Müllsammlung bis 90 Prozent

Wenn die getrennte Müllsammlung eine Quote von 90 Prozent erreicht, darf der übrige Müll unsortiert der Müllverbrennung überlassen werden.

## Strafen

Verstöße gegen die Trenn- und Dokumentationspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern geahndet werden.

## Geltung der Abfallsatzung für die Stadt Mönchengladbach

Hinsichtlich des Restmülls gilt auch für Gewerbebetriebe die Abfallsatzung. Sie müssen diese Abfälle, die nicht verwertet werden, über die Restmülltonne von mags beseitigen.

## Hilfen & Kontakt



Dokumentationshilfen sowie weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV):

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/)

Sie können Ihre Rückfragen gerne an die **Abfallberatung für Gewerbe bei mags** stellen.

**Telefon** 02161 - 49 10 833 oder 02161 - 49 10 834

**Mail** [abfall@mags.de](mailto:abfall@mags.de)